

Signatur: 2026.SR.0126
Geschäftstyp: Kleine Anfrage
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Bernhard Hess (SVP), Thomas Glauser (SVP)
Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli
Einreichdatum: 26. März 2026

Kleine Anfrage: Alexander Feuz, SVP, Bernhard Hess, Thomas Glauser (SVP); Nebenbeschäftigung

Fragen:

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung die folgenden Fragen gebeten:

1. Erachtet der Gemeinderat es nicht als geboten, dass ein zentrales Meldesystem eingeführt wird, wie es von der eidgenössischen Finanzkontrolle vorgeschlagen wird? Wenn JA, was unternimmt er? Wenn NEIN, warum nicht?
2. Gibt es ein dezentrales Melderegister in den einzelnen Direktionen? Wenn NEIN, warum nicht?
3. Wenn JA, wird dies offengelegt? Gibt es im höchsten Kader der Stadtverwaltung (Stufe Generalsekretäre/ Abteilungsleiter) Fälle, z.B. Einsitznahme im Verwaltungsrat oder Stiftungsräten, in denen eine relevante Nebenbeschäftigung vorliegt und eine Anrechnung/Ablieferungspflicht gemäss Art. 63 Abs. 3 erfolgt oder ein Anfall an die Staatskasse gemäss Art. 63 PRB Abs 4 vorgenommen wird?
4. Wenn Nein, warum nicht?

Begründung

Die Fragesteller reichten am 26.2.2026 eine Kleine Anfrage: Fraktion SVP; Gemeinderatsmitglieder und höchste Kader der Stadtverwaltung (Stufe Generalsekretäre/Abteilungsleiter) Ablieferungspflicht für Nebenbeschäftigungen; Antwort 2026.SR.0074 ein.

Die Fragen sind aktuell: Es sei auf den folgenden Auszug aus SRF verwiesen:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/finanzkontrolle-sieht-luecken-kritik-am-umgang-mit-nebenjobs-von-bundesangestellten>

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat geprüft, wie die Bundesverwaltung mit Nebenbeschäftigungen ihrer Mitarbeitenden umgeht.

Die Prüfung zeigt: Die Verwaltung nimmt das Thema ernst – doch sieht die EFK Lücken bei Meldungen und Kontrolle. Zudem gehen nicht alle Ämter mit Nebentätigkeiten gleich um.

Die EFK empfiehlt ein zentrales elektronisches Meldesystem. Damit sollen Nebentätigkeiten erfasst und bearbeitet werden.

Bundesangestellte müssen laut dem Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) dem Arbeitgeber öffentliche Ämter und bezahlte Tätigkeiten melden. Gleiches gilt für Tätigkeiten mit einem Risiko eines Interessenkonflikts oder bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass sie die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Die Verwaltung habe zwar wirksame Regelungen für den Umgang mit Nebenbeschäftigungen, schreibt die EFK, und sie nehme das Thema ernst. Dennoch gebe es von Verwaltungseinheit zu Verwaltungseinheit Unterschiede, Lücken bei Meldungen und Abläufen sowie Mängel bei Transparenz und der Gleichbehandlung.

Zentrales Meldesystem empfohlen

Gemeldet werde mit physischen Formularen. «Das ist administrativ aufwändig und risikobehaftet, da Meldungen verloren gehen können», schreibt die EFK. Sie empfiehlt dem Eidgenössischen Perso-

nalamt (EPA) deshalb ein zentrales elektronisches System. Damit sollen Nebentätigkeiten erfasst und bearbeitet werden.

Frage 2 wurde vom Gemeinderat wie folgt beantwortet:

Frage

2. Gibt es im höchsten Kader der Stadtverwaltung (Stufe Generalsekretäre/ Abteilungsleiter) Fälle, z.B. Einsitznahme im Verwaltungsrat oder Stiftungsräten, in denen eine relevante Nebenbeschäftigung vorliegt und eine Anrechnung/Ablieferungspflicht gemäss Art. 63 Abs. 3 erfolgt oder ein Anfall an die Staatskasse gemäss Art. 63 PRB Abs 4 vorgenommen wird?

2.1. Wenn ja, wen betrifft dies? In welchen Beschäftigungsgrad und in welche Lohnklasse ist diese Person eingereiht?

2.2. Institution/Stiftungsrat?/AG?/Betrag?

Als relevant im Sinne der Fragestellungen werden Nebenbeschäftigungen in z.B. Stiftungsräten, Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften und grösseren Institutionen angesehen. Dies insbesondere, wenn darin eine leitende verantwortungsvolle Position eingenommen wird.

Antwort: In der Stadt Bern werden die nachgefragten Daten zu den Nebenbeschäftigungen der Abteilungsleitenden nicht zentral erfasst respektive verwaltet.